

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vwgh Erkenntnis 1991/11/25 91/19/0207

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.11.1991

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
60/02 Arbeitnehmerschutz;
60/04 Arbeitsrecht allgemein;

Norm

ArbIG 1974 §9 Abs2;
ARG 1984 §3 Abs4;
AZG §4 Abs3;
VwGG §42 Abs2 Z3 lita;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Salcher und die Hofräte Dr. Stoll und Dr. Sauberer als Richter, im Beisein der Schriftführerin Dr. Weich, über die Beschwerde des Bundesministers für Arbeit und Soziales gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 17. Mai 1991, Zl. MA 63-V 75/90/Str, betreffend Übertretungen des Arbeitsruhegesetzes (mitbeteiligte Partei: W in W, vertreten durch Dr. M, Rechtsanwalt in W), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Begründung

Der vorliegende Beschwerdefall ist im wesentlichen mit jenem gleichgelagert, welcher dem hg. Erkenntnis vom 11. November 1991, Zl. 91/19/0209, zugrunde lag. Es genügt daher, gemäß § 43 Abs. 2 zweiter Satz VwGG auf die dortigen Entscheidungsgründe zu verweisen. Auch im vorliegenden Beschwerdefall wurde sohin der Sachverhalt in einem wesentlichen Punkte von der belannten Behörde aktenwidrig angenommen, da sich auch hier die mitbeteiligte Partei im Verwaltungsstrafverfahren zu ihrer Rechtfertigung nie darauf berufen hat, einer bestimmten, von Organen ihrer gesetzlichen Interessenvertretung geäußerten Rechtsmeinung vertraut zu haben. Der angefochtene Bescheid war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z. 3 lit. a VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

W i e n , am 25. November 1991

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991190207.X00

Im RIS seit

11.12.2001

Zuletzt aktualisiert am

01.10.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at